

BGer 1C 189/2023 vom 12. Mai 2023

Bundesgericht, 2023-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_189_2023

FR: TF 1C 189/2023 du 12 mai 2023

IT: TF 1C 189/2023 del 12 maggio 2023

Regeste

Wasserbauprojekt und Festlegung Gewässerraum | Ökologisches Gleichgewicht

Erwägungen

E. 1

Am 28. Januar 2020 setzte der Gemeinderat Oberuzwil das Wasserbauprojekt "Ökologische Aufwertung Sägeweiher" und den Gewässerabstandslinienplan "Fluetkanal und Sägeweiher" fest und wies die dagegen erhobene Einsprache von C.B._____ und D.B._____, Eigentümerinnen zweier Grundstücke in Oberuzwil und Mitglieder der Erbgemeinschaft A._____, ab. Mit Gesamtentscheid vom 21. April 2020 eröffnete er diesen Beschluss zusammen mit der in der Zwischenzeit ergangenen Verfügung des Amts für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen, mit welcher der Gewässerabstandslinienplan durch den Kanton genehmigt worden war, erneut. Dagegen gelangten C.B._____ und D.B._____ ohne Erfolg an das kantonale Bau- und Umweltsdepartement und anschliessend an das Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen. Mit Entscheid vom 10. März 2023 wies das Gericht das Rechtsmittel ab.

E. 2

Es sei das Datum der Zustellung des Entscheids des Verwaltungsgerichts an D.B._____ so zu betrachten, wie wenn der Entscheid korrekt adressiert worden wäre und ihr ebenfalls am 21. März 2023, also am gleichen Datum wie bei C.B._____, zugegangen wäre.

E. 3

Eventualiter sei das Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen anzuweisen, den Entscheid vom 10. März 2023 nochmals zuzustellen, diesmal mit den korrekten Anschriften: Erbgemeinschaft A._____, C.B._____, [...], und: Erbgemeinschaft A._____, D.B._____, [...].

E. 3.1

Nach Art. 42 Abs. 1 BGG haben Rechtsschriften die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe ergeben sich aus den Art. 95 ff. BGG. Erhöhte Anforderungen an die Begründung gelten, soweit die Verletzung von Grundrechten sowie von kantonalem und interkantonalem Recht gerügt wird (Art. 106 Abs. 2 BGG). Die Beschwerde muss sich wenigstens kurz mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzen; rein appellatorische Kritik reicht nicht aus. Genügt die Beschwerde den Begründungsanforderungen nicht, ist auf sie nicht einzutreten (BGE 140 V 136 E. 1.1 ; 138 I 171 E. 1.4).

E. 3.2

Die Beschwerdeführerinnen beschränken sich in ihrer Eingabe vom 24. April 2023, mit der sie Beschwerde und subsidiäre Verfassungsbeschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 10. März 2023 erhoben haben, auf die zitierten Anträge und diesbezügliche Ausführungen. Ein Rechtsbegehren in der (Haupt-) Sache stellen sie nicht. Ebenso wenig setzen sie sich in der Sache mit der Begründung des angefochtenen Entscheids auseinander oder legen sie dar, wieso die Vorinstanz damit Recht im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG verletzt haben sollte. Eine Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid erfolgt auch nicht im Rahmen der Ausführungen zum Gesuch um aufschiebende Wirkung bzw. Erlass einer anderen vorsorglichen Massnahme, zumal die Beschwerdeführerinnen in diesem Zusammenhang einzig sowie bloss ansatzweise ihre Sicht des Falls vortragen. Damit genügt die Beschwerde den Anforderungen von Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG, insbesondere den Begründungsanforderungen, klar nicht. Es ist daher im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht darauf einzutreten. Daran ändern die Vorbringen der Beschwerdeführerinnen im Zusammenhang mit der Zustellung des angefochtenen Entscheids nichts. Inwiefern die Vorinstanz diesen Entscheid mangelhaft eröffnet hätte, indem sie die Einschreibebriefe, mit denen er zugestellt wurde, an die Beschwerdeführerinnen als Mitglieder der Erbgemeinschaft persönlich adressierte, ohne diese Gemeinschaft zu erwähnen, erläutern die Beschwerdeführerinnen nicht und ist nicht ersichtlich. Diese mussten zudem wegen des hängigen Rechtsmittelverfahrens mit Zustellungen vonseiten der Vorinstanz betreffend die Erbgemeinschaft rechnen. Innert der durch die Eröffnung des Entscheids ausgelösten gesetzlichen und damit nicht erstreckbaren Beschwerdefrist von Art. 100 Abs. 1 BGG wäre deshalb auf jeden Fall eine den Anforderungen von Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG genügende Beschwerde einzureichen gewesen. Nicht weiter von Belang ist dabei, ob für die Berechnung dieser Rechtsmittelfrist die Zustellung des angefochtenen Entscheids an die Beschwerdeführerin 2 oder die eine Woche später erfolgte Zustellung an die Beschwerdeführerin 1 ausschlaggebend war, ist die Frist doch in beiden Fällen abgelaufen (am 28. April bzw. 5. Mai 2023, jeweils in Berücksichtigung des Fristenstillstands gemäss Art. 46 Abs. 1 lit. a BGG), ohne dass eine entsprechende Beschwerde eingereicht wurde. Auch in Berücksichtigung der geltend gemachten Erkrankungen der Beschwerdeführerin 1 ist im Weiteren nicht erkennbar, dass die Beschwerdeführerinnen keine Vorkehren hätten treffen können, um die Einreichung einer den genannten Anforderungen genügenden Beschwerde innerhalb des erwähnten Zeitrahmens sicherzustellen, bzw. die unterbliebene Einreichung einer solchen Beschwerde unverschuldet war.

E. 3.3

Auf die Beschwerde ist somit ungeachtet der erwähnten Vorbringen der Beschwerdeführerinnen im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten, woran auch die übrigen Ausführungen der Beschwerdeführerinnen insbesondere im Schreiben vom 9. Mai 2023 nichts zu ändern vermögen. Damit sind die Anträge 2 und 3 gemäss der Beschwerde und der Antrag in diesem Schreiben, den (Eventual-) Antrag 3 gemäss der Beschwerde neu als Hauptantrag zu betrachten, hinfällig. Dasselbe gilt wegen des zu treffenden Endentscheids auch für das Gesuch um aufschiebende Wirkung bzw. Anordnung einer anderen vorsorglichen Massnahme (Antrag 1 der Beschwerde). Vernehmlassungen sind keine einzuholen.

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Beschwerdeführerinnen grundsätzlich kostenpflichtig. Auf eine Kostenaufgabe kann jedoch verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.